

Volker Beck, Mitglied des Deutschen Bundestages
Luise Amtsberg, Mitglied des Deutschen Bundestages
Tom Koenigs, Mitglied des Deutschen Bundestages
Barbara Lochbihler, Mitglied des Europäischen Parlaments
Karima Delli, Mitglied des Europäischen Parlaments
Bas Eickhout, Mitglied des Europäischen Parlaments
Jean Lambert, Mitglied des Europäischen Parlaments
Ulrike Lunacek, Mitglied des Europäischen Parlaments
Tamás Meszerics, Mitglied des Europäischen Parlaments
Caroline Lucas, Member of Parliament for Brighton Pavilion

c/o Volker Beck MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

Dimitris Avramopoulos
Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
BELGIEN

Berlin, 20.07.2015

ct

Sehr geehrter Herr Kommissar,

herzlichen Dank für Ihre Antwort vom 15. Juni 2015 (Ref. Ares (2015)2501374) auf die Beschwerde der Abgeordneten Barbara Lochbihler, Luise Amtsberg, Volker Beck und Tom Koenigs, mit der Sie ankündigen, die Hintergründe der Bestimmung von Ghana und Senegal zu sicheren Herkunftsstaaten durch die Bundesrepublik Deutschland untersuchen zu wollen. Wir begrüßen, dass Sie auf diese Weise einen ersten Schritt unternehmen, um die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie) zur Geltung zu bringen.

Wir regen an, nicht nur gegen die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch gegen das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Auch diese Mitgliedstaaten haben unter Missachtung der Vorgaben von Artikel 37 (1) in Verbindung mit Anhang I der Verfahrensrichtlinie Staaten, in denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stehen, zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.

Im Einzelnen stellt sich die Rechtslage in diesen Mitgliedstaaten nach unserer Kenntnis wie folgt dar:

- Das Königreich Belgien hat Indien zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt und beabsichtigt ferner Kamerun, Senegal und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen.
- Die Französische Republik hat Ghana, Indien, Mauritius, Senegal und Tansania zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.
- Das Großherzogtum Luxemburg hat Ghana und Senegal zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.

Volker Beck MdB | Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sprecher für Innen- und Religionspolitik

Bundestag:
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin
T: 030/22771511 | F: 030/22776880
volker.beck@bundestag.de

Wahlkreis:
Ebertplatz 23 | 50668 Köln
T: 0221/7201455 | F: 0221/37996738
koeln@volkerbeck.de

Internet:
volkerbeck.de
twitter.com/Volker_Beck
facebook.com/VolkerBeckMdB

- Die Republik Malta hat Botswana, Ghana, Indien, Jamaika und Senegal zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.
- Die Slowakische Republik hat Ghana, Kenia, Mauritius und die Seychellen zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat Gambia, Ghana, Indien, Jamaika, Kenia, Liberia, Malawi, Mauritius, Nigeria und Sierra Leone zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.

In folgenden Staaten, die von mindestens einem Mitgliedstaat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt worden sind, werden einvernehmliche geschlechtliche Handlungen nach unserer Kenntnis wie folgt strafrechtlich geahndet:

- In Botswana werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu sieben Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Penal Code, section 164).
- In Gambia wurde am 9. Oktober 2014 die Strafandrohung für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen verschärft, sodass fortan in „besonders schweren Fällen“ lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt werden kann (www.theguardian.com/world/2014/sep/09/gambia-passes-bill-life-imprisonment-homosexual-acts; www.amnesty.org.uk/gambia-anti-gay-bill#.VWWmP_mKVvE; www.opendemocracy.net/graeme-reid/gay-in-gambia-not-joke; www.advocate.com/world/2014/11/21/gambia-being-lgbt-now-means-torture-life-jail)
- In Indien können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden (Penal Code, section 377). Ein Urteil des Delhi High Courts, das die Verfassungswidrigkeit dieser Strafvorschrift festgestellt hatte, wurde am 11. Dezember 2013 vom Supreme Court aufgehoben. Seit der Entscheidung des Supreme Court kam es zu mindestens 750 Ermittlungsverfahren und mindestens 600 Verhaftungen aufgrund dieser Strafvorschrift (www.deccanherald.com/content/451095/600-homosexuals-arrested-2014.html).
- In Jamaika werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft (Offences Against the Person Act, section 76).
- In Kamerun werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Penal Code, section 347). Zur Anwendung dieser Strafvorschrift wird auf die Ausführungen von Amnesty International verwiesen (www.amnesty.de/kurzinfo/2012/1/die-situation-von-homosexuellen-kamerun).
- Das Strafgesetzbuch von Kenia sieht für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen bis zu vierzehn Jahre Freiheitsstrafe vor (Penal Code, section 162).
- In Liberia können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden (Penal Law, section 14.74).

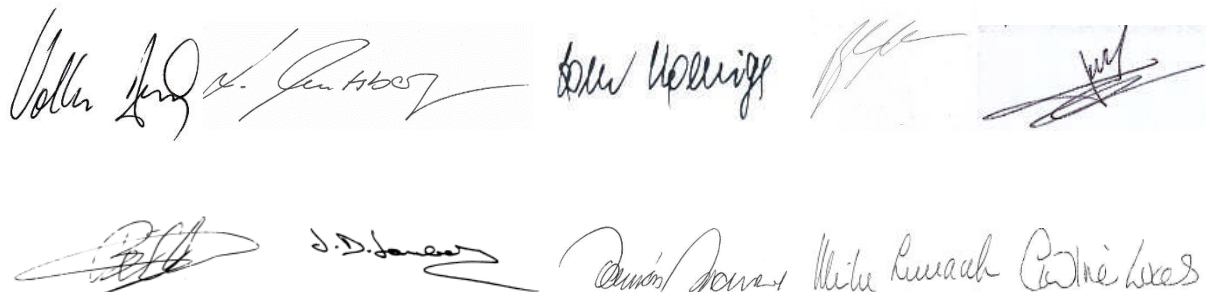
- In Malawi können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu 14 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden (Penal Code, section 153). Die Anwendung dieser Strafvorschrift wurde zwar vorläufig außer Kraft gesetzt und die Regierung hat angekündigt, dass sie eine etwaige Aufhebung prüfen wolle. Dass die Strafvorschrift dauerhaft nicht mehr zur Anwendung kommt, ist jedoch nicht gewährleistet, zumal in Malawi umstritten ist, ob die vorläufige Außerkraftsetzung verfassungsgemäß ist (www.nyasatimes.com/2012/11/07/malawi-law-society-faults-kasambara-on-easing-anti-gay-laws/).
- In Mauritius werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Criminal Code, section 250).
- In Nigeria werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu vierzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Criminal Code, section 214). In manchen Provinzen im Norden Nigerias kann unter Anwendung islamischen Strafrechts auch die Todesstrafe durch Steinigung verhängt werden (vgl. Sharia Penal Code Law, section 130: www.sharia-in-africa.net/media/publications/sharia-implementation-in-northern-nigeria/vol_4_4_chapter_4_part_III.pdf).
- In den Seychellen können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu vierzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden (Penal Code, section 151).
- In Sierra Leone können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden, die im Zuchthaus vollstreckt werden können (Offences Against the Person Act, section 61).
- In Tansania können einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden (Penal Code, section 154).
- In Tunesien werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Penal Code, section 230).
- Wegen der Rechtslage in Ghana und Senegal verweisen wir auf die Ausführungen in dem Schreiben der Abgeordneten Lochbihler, Amtsberg, Beck und Koenigs vom 15. April 2015.

Voraussetzung für die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Verfahrensrichtlinie ist, dass sich anhand der Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage in dem betreffenden Staat nachweisen lässt, dass generell und durchgängig keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da Verfolgung wegen der – tatsächlichen oder vermeintlichen – sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität in den vorgenannten Staaten nicht ausgeschlossen werden kann. Um als Verfolgung zu gelten, muss eine Handlung nach Artikel 9 (1) a der Qualifikationsrichtlinie so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt, wobei gesetzliche und justizielle Maßnahmen, die als solche

diskriminierend sind, nach Artikel 9 (2) b der Qualifikationsrichtlinie beispielhaft als Verfolgungshandlungen aufgeführt sind. Die Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen ist eine solche diskriminierende Maßnahme, da sie allein an die – tatsächliche oder vermeintliche – sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität der Betroffenen anknüpft. Sie ist auch so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt, da die Freiheit der Person, die mit der Strafe entzogen wird, zu den grundlegendsten Menschenrechten gehört (vgl. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren erscheint uns geboten. Staaten, die an der Strafbarkeit von einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Handlungen festhalten, können nicht als sicher gelten. Die Europäische Union ist zum Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität verpflichtet (vgl. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Dies muss sich auch in der Ausgestaltung der europäischen Flüchtlingspolitik niederschlagen. Gleichmaßen hat sich die Europäische Union einem effektiven Flüchtlingsschutz verschrieben (Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für die vom Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als besonders schutzbedürftig anerkannten Flüchtlingsgruppen, zu denen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intersexuelle in vielen Konstellationen gehören.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Volker Beck MdB | Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sprecher für Innen- und Religionspolitik

Bundestag:
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin
T: 030/22771511 | F: 030/22776880
volker.beck@bundestag.de

Wahlkreis:
Ebertplatz 23 | 50668 Köln
T: 0221/7201455 | F: 0221/37996738
koeln@volkerbeck.de

Internet:
volkerbeck.de
twitter.com/Volker_Beck
facebook.com/VolkerBeckMdB